



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/

18. September 2012

**Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Umsetzungsgesetz - AIFM-UmsG)
Anhörung am 22. August 2012 im BMF
Ergänzende Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer**

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 18. September 2012 gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen ergänzend zum Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Umsetzungsgesetz) wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

In unserer Stellungnahme vom 16. August 2012 und auch im Rahmen der Anhörung hatten wir vorgetragen, dass die AIFM-Richtlinie in Artikel 21 Abs. 3c Satz 3 die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten bereithält, für bestimmte, in der Richtlinie näher bestimmte AIF (im Ergebnis: geschlossene Fonds) als Verwahrstelle zusätzlich auch andere Stellen vorzusehen, die Aufgaben einer Verwahrstelle im Rahmen ihrer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit wahrnehmen. Wir hatten dafür geworben, dass der deutsche Gesetzgeber diesen Spielraum nutzt und es Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern ermöglicht, als Verwahrstelle tätig zu werden. Sie hatten sich im Rahmen der Anhörung hierfür offen gezeigt. Dies begrüßen wir, da wir meinen, dass Deutschland von seinem Mitgliedstaaten-Wahlrecht Gebrauch machen sollte.

An dieser Stelle dürfen wir die (sehr unscharfen) Äußerungen des Vertreters der Verbraucherzentralen im Rahmen der Anhörung richtig stellen. Dieser hatte geäußert, dass er darüber verwundert sei, dass Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer nun eine Aufgabe übernehmen wollen, während sie sich im Rahmen der Einführung des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) gegen eine Aufgabenübertragung gesperrt hätten. Hierzu dürfen wir Ihnen erläutern, dass im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens bezüglich des Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts, mit dem das VermAnlG eingeführt wurde, die Wirtschaftsprüferkammer lediglich Hinweise in Bezug auf § 25 VermAnlG gegeben hat, der sich

mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Emittenten von Vermögensanlagen beschäftigt. Gegen diese Prüfung als solche hat sich die Wirtschaftsprüferkammer nicht ausgesprochen. Sollte der Vertreter der Verbraucherzentralen das Gesetzgebungsverfahren in Bezug auf das Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes und zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts im Hinterkopf gehabt haben, so ist es richtig, dass sich die Wirtschaftsprüferkammer gegen die ursprünglich in § 2 Abs. 5 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung-Diskussionsentwurf vorgesehene Regelung ausgesprochen hatte, im Verkaufsprospekt den Namen des Wirtschaftsprüfers, der ein Verkaufsprospekt gutachterlich beurteilt hat, aufzunehmen. Dies wurde vor dem Hintergrund von (Dritt-) Haftungsgefahren als nicht förderlich angesehen, was ihr Haus nachvollzogen hatte, weshalb dieser Regelungsvorschlag nicht weiter verfolgt wurde. Gegen die Begutachtung von Verkaufsprospekten hat sich die Wirtschaftsprüferkammer nie ausgesprochen. Diese wird von Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern weiterhin durchgeführt.

Bereits in unserer Stellungnahme vom 16. August 2012 hatten wir ausgeführt, dass die treuhänderische Verwaltung gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 WPO zum Berufsbild des Wirtschaftsprüfers und vereidigten Buchprüfers gehört. Zu den dort genannten Argumenten dürfen wir ergänzen, dass Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer hierzu aufgrund ihrer umfassenden Aus- und Fortbildung, ihrer Berufsexamina und des ihnen gesetzlich zugewiesenen Tätigkeitsbereichs auch hierzu berufen sind. Sie unterliegen den Berufspflichten der Wirtschaftsprüferordnung (WPO), hier insbesondere den Kardinalspflichten der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und Unparteilichkeit (§ 43 Abs. 1 WPO), wobei zu letzterer nur noch der Notar verpflichtet ist, sowie dem Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen. Durch die Zulassungs- und Prüfungsanforderungen des Examens zum Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer ist ein hohe fachliche Qualität und Eignung, nicht nur betriebswirtschaftliche Prüfungen durchzuführen, sondern auch in wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten und fremde Interessen zu wahren sowie treuhänderisch zu verwalten, sichergestellt. Die von Ihnen im Rahmen der Anhörung ausgesprochenen Reformüberlegungen zur Abschlussprüfung auf EU-Ebene ändern hieran nichts. Dort geht es um mögliche Überlegungen zur Stärkung der Unabhängigkeit bei gesetzlichen Abschlussprüfungen. Das Verbot der treuhänderischen Verwaltung und der gleichzeitigen Durchführung konfligierender anderer, dem Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer grundsätzlich erlaubter Tätigkeiten ist hiervon unberührt und bereits vom jetzigen Berufsrecht erfasst. Dies würde insbesondere für die Prüfung der Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Pflichten der Verwahrstelle gelten. Die vorgenannten Ausführungen gelten für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften entsprechend.

Sofern eine zusätzliche, individuelle Einzelfallprüfung der Eignung und Zulassung von Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern als Verwahrstelle für erforderlich gehalten wird, sollte die

Zuständigkeit hierfür der BaFin übertragen werden. Leitbild für das Zulassungsverfahren könnte der Treuhänder des Sicherungsvermögens sein, der von der BaFin im Versicherungsbereich bestellt wird. Demnach wären gesetzlich die Bestellung als Verwahrstelle durch die BaFin, die Aufgaben, die Informationsrechte und Mitwirkungspflichten, Entscheidungen über Streitigkeiten sowie die Stellvertretung gesetzlich zu regeln (vgl. §§ 70 VAG). Gleiches sollte auch für die Kriterien für die Zulassung gelten. Sofern als ein Kriterium für die Zulassung der Nachweis einer ordnungsgemäßen Organisationsstruktur gefordert werden würde, sollte als Nachweis hierfür eine erteilte Teilnahmebescheinigung über die erfolgreich durchgeführte Qualitätskontrolle i.S.v. §§ 319 Abs. 1 Satz 3 HGB, 57a Abs. 1 Satz 1 WPO anerkannt werden.

Im Folgenden erlauben wir uns, im Hinblick auf unsere erste Stellungnahme vom 16. August 2012, einige ergänzende Anmerkungen zum AIFM-UmsG zu treffen. Diese beschränken sich auf Sachverhalte mit besonderem Bezug auf den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer.

Zu: § 64 Abs. 7 KAGB-E (stellvertretend für weitere Paragraphen, bspw. § 181 KAGB-E)

Die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten als Verwahrstelle durch das Kreditinstitut oder die Zweigniederlassung ist durch einen geeigneten Abschlussprüfer einmal jährlich zu prüfen. Als geeignete Prüfer werden benannt „Wirtschaftsprüfer, die hinsichtlich des Prüfungsgegenstandes über ausreichende Erfahrung verfügen.“

Hier regen wir die Erweiterung des Kreises der geeigneten Prüfer auch auf vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern, mithin Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften, an.

Zu: § 98 KAGB-E

Entgegen der bisherigen Regelung in § 44 Abs. 5 InvestG, die eine verpflichtende Wahl des Abschlussprüfers durch die Gesellschafterversammlung und eine verpflichtende Beauftragung durch die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaft vorsieht, wird in § 98 Satz 2 KAGB-E diesbezüglich eine „Kann“-Vorschrift eingeführt. Dies halten wir für nicht sachgerecht und regen an, den bisherigen Gesetzeswortlaut des § 44 Abs. 5 Satz 2 InvestG zu übernehmen.

Zu: § 295 Abs. 2 Nr. 3 KAGB-E

Diese Regelung sieht vor, dass einem Anzeigeschreiben u. a. die für die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft festgestellte Jahresbilanz des letzten Geschäftsjahres nebst Gewinn-

und Verlustrechnung (Jahresabschluss) der Verwaltungsgesellschaft, die mit dem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers versehen ist, beizufügen ist.

Hier regen wir die Erweiterung des Kreises der geeigneten Prüfer zunächst auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und, soweit zur Prüfung dieser Jahresabschlüsse nach § 319 Abs. 1 Satz 2 HGB befugt, auch auf vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften an.

Zu: Unabhängigkeit und Haftungsbegrenzung des Abschlussprüfers

Ebenso wie das IDW in seiner Stellungnahme vom 17. August 2012 regen wir zur Klarstellung der Rahmenbedingungen für die Unabhängigkeit und Haftung des Abschlussprüfers an, dass alle die Abschlussprüfung betreffenden Vorschriften einen Verweis auf § 318 Abs. 3 bis 8, §§ 319, 319b und 323 HGB enthalten. So fehlt bspw. ein solcher Verweis in § 132 KAGB-E.

Zu: Begründung - A. Allgemeiner Teil - VIII. Erfüllungsaufwand

Im Rahmen der Veranschaulichung des Erfüllungsaufwandes werden implizite Stundensätze für bestimmte Leistungen von Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern verwendet, deren Höhe – vor dem Hintergrund einer qualitativ hochwertigen Prüfungsdurchführung – keineswegs angemessen erscheint. Hierauf hat bereits wp.net in seiner Stellungnahme vom 17. August 2012 zu Recht hingewiesen. So werden bspw. für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lagerberichts mit den zusätzlichen Angaben nach § 155 KAGB-E i.V.m. § 132 Abs. 1 KAGB-E Stundensätze von lediglich rund 82 EUR veranschlagt.

Eine von der Wirtschaftsprüferkammer initiierte Mitgliederumfrage zum Thema „qualitätssichernder Stundensatz für Abschlussprüfungen“ ergab einen durchschnittlichen Zielwert von 133 EUR. Der derzeit erzielte durchschnittliche Stundensatz von 110 EUR für Abschlussprüfungen wird von rund 68,4% der Umfrageteilnehmer als nicht ausreichend zur Erfüllung der gesetzlichen Qualitätsanforderungen gesehen. Die gesetzliche Veranlassung einer qualitätssichernden Entgeltregelung bei gesetzlichen Abschlussprüfungen gehört zu einem der zentralen Projekte der Wirtschaftsprüferkammer, auch im Rahmen der bereits angesprochenen Reformüberlegungen auf EU-Ebene. Bei der EU-Kommission ist dieser Aspekt durchaus registriert worden, da unangemessen niedrige Honorare auf Dauer der Gewährleistung einer hohen Prüfungsqualität entgegenwirken. Dem sollte nicht durch deutlich zu niedrige angesetzte Stundensätze im Rahmen des AIFM-UmsG Vorschub geleistet werden.

Wir danken für Ihr Interesse und würden uns freuen, wenn unsere getroffenen Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverlauf Berücksichtigung finden würden.